

(c) Theodulfs erstes Kapitular (Nr. 23) verwendete Wulfstan in einigen Homilien (wahrscheinlich in VII, VIII c, XIV. 5–35, XVIII. 34–65, ed. Bethurum), ausgiebig in den Canons of Edgar, und gelegentlich in den Institutes of Polity und seinen Gesetzen⁵².

(d) Sätze aus Nr. 24 und 25 wurden von ihm möglicherweise benützt in Homilie VI. 1–20; XVI b, und den Institutes of Polity im Abschnitt über die Priester⁵³.

(e) Der Abschnitt über Gildas aus Nr. 28 (Alcuin an Aethelheard) wurde von Wulfstan unter anderem benützt in seinem Sermo Lupi ad Anglos = Homilie XX (EI). 176–186 (ed. Bethurum)⁵⁴.

(f) Die Exzerptsammlung Nr. 29 b (hauptsächlich aus Atto von Vercelli, De pressuris ecclesiasticis) verwendete er unter anderem in seinen Homilien Xb. 31–44 (De Christianitate) und Xc. 42–54, ferner in den Institutes of Polity (I Polity 107 und 111–115, im Abschnitt über die Kirche). Beide Male hat er auch den Anfangssatz dieser Exzerptsammlung nach der Fassung von CD übernommen, der in der Fassung von Hs. O fehlt⁵⁵. Dies ist eines der Anzeichen dafür, daß er nicht nur die Vorlage von O in seinem Besitz gehabt haben muß, sondern auch diejenige von CD. Ob er Attos nicht sehr weit verbreitete Schrift überhaupt vollständig kannte, oder nur die Exzerpte in seinem Handbuch, ist nicht sicher⁵⁶.

(g) Im Abschnitt über das Königtum in den Institutes of Polity sind I Polity 16–23 gemäß Josts Quellenapparat aus zwei verschiedenen Quellen geflossen: die Abschnitte 16–17 aus Sedulius Scottus, Liber de rectoribus

⁵²) Siehe Sauer, Theodulfi Capitula, S. 282–291; Fowler, Wulfstan's Canons of Edgar, S. xxxvi–xxxix und Kommentar.

⁵³) Vgl. Bethurum, Homilies, S. 100f.; ferner Jost, Wulfstanstudien, S. 63–69; Loyn, A Wulfstan Manuscript, S. 16 unter Nr. 26–28. – Diese Abhängigkeit wäre genauer nachzuprüfen; dazu müßten auch Block VII (Nr. 24–28) und alle damit in Verbindung stehenden Texte (C, S. 150–152; I, fol. 122–127) einmal kritisch ediert werden.

⁵⁴) Siehe Bethurum, Homilies, S. 100 und 363f.; Whitelock, Sermo Lupi ad Anglos³, S. 65f. Entgegen Bethurum fehlt gerade dieser Abschnitt in D; er steht aber in CO.

⁵⁵) *Inimicus enim Christi efficitur omnis qui ecclesiasticas res usurpare iniuste conatur* = Wulfstans Homilie Xb. 40f.; I Polity 111–112. Gegen Jost ist auch dieser Satz aus Atto; siehe Bauer, De pressuris ecclesiasticis, Editionsteil S. XIV und 141.

⁵⁶) Vgl. Bethurum, Homilies, S. 100 u. 323–324, deren diesbezügliche Angaben zu ergänzen und teilweise zu revidieren wären; ferner Bauer, De pressuris, S. I. – J.D.A. Ogilvy, Books Known to the English, 597–1066 (1967) führt Atto von Vercelli nicht auf.